

Satzung - DFV - Landesverband NRW

A. *Allgemeines*

§ 1 *Name und Sitz*

1. Der Verband führt den Namen "Deutscher Familienverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Leverkusen und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Bundesverband "Deutscher Familienverband e.V."
4. Er ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
5. Der Verband kann im Rahmen der Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele und Zwecke Einrichtungen unterhalten und korporative Mitglieder fördern.

§ 2 *Zweck*

Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Landesverbandes ist die Erhaltung und Stärkung der Familie als wichtigste Lebensgemeinschaft unserer Gesellschaft. Der Landesverband will Ehe und Familie in ihrer sozialen und materiellen Existenzfähigkeit schützen und sichern. Dabei soll Familienbildung zur Stärkung der Erziehungskraft der Familien gefördert werden sowie Maßnahmen auf dem Gebiet der Familien-, Jugend- und Altenhilfe durchgeführt werden.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) das Vorbringen der Anliegen der Familien gegenüber Parlamenten, Regierungen, Verwaltungen und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen;
- b) die Herausgabe von Informationen mit familienpolitischen Zielen und Berichte über die Aktionen und Veranstaltungen des Landesverbandes;
- c) die Durchführung von Bildungsangeboten mit fachlichen, belehrenden und unterhaltenden Vorträgen und Veranstaltungen; diese Bildungsveranstaltungen führt der Verband insbesondere mit Einrichtungen durch, die nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannt sind;
- d) Schulung seiner Mitarbeiter auf dem Gebiet des Sozialwesens, u. a. in Verbindung mit den Einrichtungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes;
- e) die Hilfeleistung und Beratung bei der Beschaffung und Erhaltung familiengerechten Wohnraums;
- f) die Beratung und Hilfestellung für Familien in Belastungssituationen;
- g) Maßnahmen der Jugendhilfe wie in i bis k dargestellt sowie Familienbildung und Maßnahmen zur Stärkung der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Familien an gesellschaftspolitischen Prozessen.

Satzung - DFV - Landesverband NRW

- h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- i) Maßnahmen, die Familien befähigen, ihr Leben in Selbsthilfe zu gestalten.
- j) Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- k) Planung und Durchführung von Kindererholungs- und Freizeitmaßnahmen für Jugendliche;
- l) Planung und Durchführung von Familienerholungsmaßnahmen;
- m) Planung und Durchführung von Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren;
- n) die Förderung und Betreuung von älteren Menschen, z.B. in Alteneinrichtungen und durch Erholungsmaßnahmen.

Der Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesverbandes widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Im Landesverband bestehen Orts- und Kreisverbände.

§ 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

1. ordentliche Mitglieder
 - a) jede Familie, insbesondere kinderreiche und junge Familien,
 - b) Einzelpersonen und
 - c) korporative Zusammenschlüsse,

2. fördernde Mitglieder
 - a) Einzelpersonen,
 - b) Personenvereinigungen,
 - c) juristische Personen,

soweit sie den Bestrebungen und dem Zweck des Verbandes entsprechen. Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes auf Antrag.

Bei Aufnahme eines korporativen Zusammenschlusses als Mitglied bedarf der Landesverbandsvorstand der vorherigen Zustimmung der Kreisvorsitzendenkonferenz. Der Landesverbandstag kann die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenvorsitz verleihen.

§ 5 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den LV-Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende.

Der Austritt eines korporativen Zusammenschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende mit Wirkung auf das Jahresende des übernächsten Jahres.

Mitglieder oder einzelne Personen aus Mitgliederfamilien können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sie

- a) dem Zweck und den Belangen des Verbandes erheblich zuwiderhandeln oder ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
- b) die Anordnungen der Organe oder bindende Beschlüsse schuldhaft nicht beachten.

Der Ausschluss erfolgt durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss des LV-Vorstandes nach Feststellung des Schieds- und Disziplinarausschusses gemäß § 12 Absatz 4 a.

§ 6 *Rechte der Mitglieder*

Die Mitglieder haben das Recht, auf der jeweiligen Verbandsebene an der Willensbildung mitzuwirken und die Einrichtungen und Leistungen des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen.

Den ordentlichen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu; sie können an allen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen, soweit die Geschäftsordnung keine Ausnahmen vorsieht.

Auf dem Landesverbandstag (§ 9) und auf den Kreisverbandstagen (§ 16) wird das Wahlrecht durch Delegierte wahrgenommen.

Die Rechte von korporativen Zusammenschlüssen i.S.v. § 4 Abs.1 Ziff. 1c und deren Mitgliedsfamilien werden im Einzelnen im Aufnahmevertrag geregelt.

§ 7 *Pflichten der Mitglieder*

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die Beschlüsse einzuhalten, die Belange des Verbandes zu wahren, nach Kräften zur Verwirklichung seiner Ziele beizutragen, ihre Beiträge zu entrichten und nach Beendigung der Mitgliedschaft die verbandseigenen Sachen und Unterlagen ohne Aufforderung zurückzugeben.
2. Jedes übertragene Amt ist gewissenhaft und ehrenamtlich auszuüben. Nachgewiesene Kosten und Auslagen werden gemäß vorliegender Beschlüsse erstattet.
3. Über verbandsinterne Angelegenheiten, die als vertraulich bezeichnet worden sind, besteht Schweigepflicht.

§ 8 *Finanzen*

1. Beiträge werden von den Mitgliedern nach den Beschlüssen der Kreisvorsitzendenkonferenz erhoben.
2. Die Beiträge von korporativen Zusammenschlüssen werden im Aufnahmevertrag festgelegt.

Satzung - DFV - Landesverband NRW

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle weiteren - mit dem Finanzgebaren zusammenhängende Fragen - regelt die Kassenordnung.

B. Organe des Landesverbandes

§ 9 Der Landesverbandstag

1. Oberstes Organ des Landesverbandes ist der Landesverbandstag.
2. Er ist als ordentlicher Landesverbandstag alle drei Jahre vom Landesverbandsvorstand einzuberufen. Die Einberufung muss gegenüber den Kreisverbänden mit einer Frist von 2 Monaten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie soll darüber hinaus im Verbandsorgan veröffentlicht werden.
3. Die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Auf dem Landesverbandstag erstatten der Landesverbandsvorstand, der Schieds- und Disziplinarausschuss und die Landesrevisoren ihre Berichte. Anschließend entscheidet der Landesverbandstag über die Entlastung.
5. Er wählt
 - den Landesverbandsvorstand,
 - den Schieds- und Disziplinarausschuss,
 - die Landesverbandsrevisoren.
6. Auf dem Landesverbandstag haben Sitz und Stimme:
 - a) die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,
 - b) die Delegierten
 - c) EhrenvorsitzendeOhne Stimmrecht nehmen teil:
 - c) die Mitglieder des Schieds- und Disziplinarausschusses, die Landesverbandsrevisoren und die Landesverbandsreferenten.
7. Delegierte sind:
 - a) je 1 Vorstandsmitglied der Kreisverbände,
 - b) gewählte Delegierte der Kreisverbände, und zwar je ein Delegierter auf angefangene 100 Mitglieder. Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist die Beitragsabrechnung des letzten Quartals des dem Landesverbandstag vorausgegangenen Kalenderjahrs.

Die Zahl der Delegierten von korporativen Zusammenschlüssen i.S.v. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c wird im Aufnahmevertrag festgelegt.

Satzung - DFV - Landesverband NRW

8. Durch einen vom Landesverbandstag zu wählenden Ausschuss wird die Wahlhandlung für die zu wählenden Institutionen des Landesverbandstages durchgeführt. Alle Organe werden auf drei Jahre gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen kann ein Landesverbandstag mit 2/3 seiner bei der Abstimmung anwesenden Delegierten beschließen.
10. Der Landesverbandsvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Landesverbandstag einberufen. Er muss einen solchen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände es beantragt.
11. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu erstellen und nach Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer den Mitgliedern / Delegierten zuzuleiten.

§ 10 *Der Landesverbandsvorstand*

1. Der Landesverbandsvorstand wird vom Landesverbandstag auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Landesverbandsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei bis vier gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Landesverbandes oder eines Mitgliedsverbandes sein.
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten, wobei einer der erste Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.
4. Der Landesverbandsvorstand kann einen Geschäftsführer mit der Durchführung der laufenden Geschäfte beauftragen. Der Landesverbandsgeschäftsführer besitzt in den Landesverbandsorganen beratende Stimme.
5. Der Landesverbandsvorstand beruft und entlässt im Einvernehmen mit der Kreisvorsitzendenkonferenz die Fachreferenten des Landesverbandes.
6. Der Landesverbandsvorstand hat ein Aufsichtsrecht gegenüber den Untergliederungen.
7. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und nach Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 11 *Die Kreisvorsitzendenkonferenz*

1. Die Kreisvorsitzendenkonferenz (KVK) besteht aus dem Landesverbandsvorstand und den 1. Vorsitzenden der Kreisverbände oder dessen Vertreter. Die Vertretung eines korporativen Zusammenschlusses in der Kreisvorsitzendenkonferenz wird im Aufnahmevertrag geregelt. Die KVK kann in besonders begründeten Fällen einem Ortsverband zur Mitwirkung im Rahmen der Kreisvorsitzendenkonferenz den Status eines Kreisverbandes zuerkennen. Die

Satzung - DFV - Landesverband NRW

Fachreferenten können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

2. Die Kreisvorsitzendenkonferenz ist die Vertretung des Landesverbandstages zwischen den Verbandstagen und hat die Aufgabe, die Verbandsarbeit zu aktivieren.
3. Ihr steht das Wahlrecht zu für die Nachfolge ausscheidender Landesverbandsvorstandsmitglieder, Revisoren und Mitglieder des Schieds- und Disziplinausschusses.
4. Sie wählt die zum Bundesverbandstag vorgesehenen Delegierten des Landesverbandes.
5. Den Vorsitzenden stellt der Landesverbandsvorstand.
6. Die Kreisvorsitzendenkonferenz sollte zweimal – mindestens einmal – im Jahr vom Landesverbandsvorstand einberufen werden oder wenn mindestens ein Drittel der Kreisvorsitzenden die Einberufung fordern.
7. Über jede Konferenz ist ein Protokoll zu erstellen und nach Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer den Mitgliedern zuzuleiten.

C. Prüfungsinstanzen

§ 12 Der Schieds- und Disziplinausschuss

1. Für den Gesamtbereich des Landesverbandes wird ein Schieds- und Disziplinausschuss gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Landesverbandsvorstand oder der Kreisvorsitzendenkonferenz angehören und müssen das 30. Lebensjahr erreicht haben.
2. Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinausschusses müssen ordentliche Mitglieder des Landesverbandes oder eines Mitgliedsverbandes sein.
3. Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinar-Ausschusses dürfen keinem Organ des Landesverbandes angehören.
4. Der Schieds- und Disziplinausschuss entscheidet:
 - a) in Fällen satzungswidrigen und verbandsschädigenden Verhaltens,
 - b) bei Streitigkeiten von Untergliederungen untereinander.
 - c) Hierzu hat er das Recht, von allen Verbandsgliederungen Berichte und Unterlagen (Beweismaterial) anzufordern.
 - d) Der Schieds- und Disziplinausschuss entscheidet zusammen mit der Kreisvorsitzendenkonferenz über eine endgültige oder zeitweilige Abberufung von Landesverbandsvorstandsmitgliedern und Landesverbandsrevisoren.
5. Die Entscheidungen erfolgen unter Ausschluss des Rechtsweges.
6. Das Verfahren wird in einer besonderen Schieds- und Disziplinarordnung geregelt, die die Kreisvorsitzendenkonferenz beschließt.

§ 13 Die Landesverbandsrevisoren

1. Der Landesverbandstag wählt drei Revisoren, wobei für mindestens einen Revisor Wiederwahl erfolgen sollte. Die Revisoren dürfen keinem Organ des Landesverbandes angehören.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassenführung des Landesverbandes zu prüfen. In der Regel sollte nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung erfolgen. In besonderen Fällen kann der Landesvorstand den Auftrag erteilen, das Kassen- und Rechnungswesen der Untergliederungen zu überprüfen.

D. Untergliederungen

§ 14 Der Ortsverband

1. Ein Ortsverband kann gegründet werden, wenn mindestens sieben Personen der Gründung zustimmen. Mehrere Orte können zu einem Ortsverband zusammengefasst werden.
2. Seine Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Dieser ist ihr und den übergeordneten Verbänden verantwortlich und berichtspflichtig.
4. Der Vorstand, der auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird, besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
5. Für besondere Aufgabengebiete können vom Vorstand Referenten bestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung.
7. In jedem dritten Jahr wählt sie den neuen Vorstand, zwei Kassenprüfer und für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten zum Kreisverbandstag.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und nach Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer dem übergeordneten Verband und den Mitgliedern zuzuleiten.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Ortsvorstand oder dem Vorstand des übergeordneten Verbandes einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder Gefahr im Verzuge ist.

Satzung - DFV - Landesverband NRW

§ 15 *Der Kreisverband*

1. Mehrere im gleichen Bezirk gelegene Ortsverbände schließen sich in der Regel zu einem Kreisverband zusammen. Die politischen Verwaltungsbezirke sollen beachtet werden.
2. Die Gründung eines Kreisverbandes erfolgt auf einem Kreisverbandstag.
3. Organe des Kreisverbandes:
 - a) der Kreisverbandstag,
 - b) der Kreisvorstand.
4. Der Kreisverbandstag besteht aus:
 - a) dem Kreisverbandsvorstand,
 - b) den Ortsvorsitzenden,
 - c) den Delegierten der Ortsverbände.
5. Der Kreisverbandstag findet jährlich statt. Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. Er entscheidet über die Entlastung.
6. In jedem dritten Jahr wählt er den Kreisvorstand und drei Kassenprüfer. Die Delegierten zum Landesverbandstag werden auf dem Kreisverbandstag vor dem Landesverbandstag (§ 9, Abs.7) gewählt.
7. Der Kreisvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Nach Bedarf können Stellvertreter gewählt werden. Er beruft für einzelne Fachgebiete Referenten.
8. Der Kreisvorstand ist dem Kreisverbandstag und dem Landesverbandsvorstand verantwortlich.
9. Kreisvorstandssitzungen sind nach Bedarf abzuhalten. Zu den Sitzungen des erweiterten Kreisvorstandes sind die Delegierten zum Landesverbandstag einzuladen. Über jeden Kreisverbandstag ist ein Protokoll zu erstellen und nach Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer dem Landesverband zuzuleiten.
10. Ein außerordentlicher Kreisverbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbände dies verlangen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Landesverbandsvorstand ihn einberufen.

E. *Schlussbestimmungen*

§ 16 *Auflösung des Landesverbandes*

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf einem Landesverbandstag bei Anwesenheit von zweidrittel der Delegierten mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Satzung - DFV - Landesverband NRW

Ist der ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag nicht beschlussfähig, kann er mit gleicher Tagesordnung auch kurzfristig erneut einberufen werden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte und zur Verwertung des Inventars sind zwei Liquidatoren zu bestellen.

Das Restvermögen fällt an den "Deutscher Familienverband e.V." (Bundesverband), der sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 *Geschäfts- Wahl- und Kassenordnung*

Einzelheiten der Geschäftsführung in den Orts- und Kreisverbänden und dem Landesverband werden durch eine Geschäfts- und Wahl- sowie Kassenordnung geregelt, über die die Kreisvorsitzendenkonferenz beschließt.

§ 18 *Inkrafttreten*

Vorstehende Satzung wurde am 10.03.08 in das Vereinsregister unter der Nummer 1933 eingetragen.